

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. Februar 2019 Matija Nuic, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Agrarpolitik 2022+.

Die vorliegende Vorlage umfasst viele gute Elemente. Damit sich deren positive Wirkung entfalten kann, erachtet es der VSGP als essenziell, dass die Branchen eng in die Umsetzung eingebunden werden.

Insgesamt begrüsst der VSGP die Stossrichtung, den Betrieben mehr unternehmerische Freiheiten zum Erreichen der Ziele zu gewähren. Umso störender sind die geplanten Verschärfungen des ÖLN, welche sehr eng ausgelegt sind und somit diesem Ansinnen widersprechen. Insgesamt stellt sich die Frage, inwiefern der ÖLN und die anderen Massnahmen des Pakets gegen die Trinkwasserinitiative gerechtfertigt sind. Die Branchen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und entsprechend aktiv. Die Wirkung der getroffenen Massnahmen ist aber natürlich nicht unmittelbar zu erkennen. Im Bereich des Pflanzenschutzes sollte der Schutz der Kulturen weiter im Zentrum stehen. Alternative Strategien und Wirkstoffe sind erst dann zielführend, wenn sie in allen drei Dimensionen nachhaltig sind. Insofern begrüsst der VSGP die geplanten Änderungen zur Förderung von Forschung und Beratung explizit.

Die Überlegungen zur Inlandleistung kann der Verband nicht nachvollziehen. Die Argumentation ist im Bereich Gemüse nicht stichhaltig. Ausführliche Informationen dazu finden sich in den Bemerkungen zum Fragebogen. Insgesamt lehnt der VSGP die nach wie vor vorhandene Strategie zur Reduktion eines Grenzschutzes für die Landwirtschaft ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3.4 Grenzschutz	Die Thematik muss differenzierter betrachtet werden.	Der Abschnitt zum Grenzschutz berücksichtigt die einzelnen Teilmärkte in keiner Art und Weise. Studien verweisen darauf, dass die Auswirkungen einer allfälligen Grenzöffnung im Bereich Gemüse nicht klar abzuschätzen sind oder prognostizieren Einbussen für Produzenten (vgl. z.B. jch-consult gmbh/HAFL 2017). Entsprechend lehnt der VSGP die pauschalisierenden Formulierungen im Kapitel 1.3.4 ab. Der Text verschweigt, dass die tieferen Preise im Ausland durch andere Stützen ebenfalls durch die KonsumentInnen bezahlt werden – wenn auch indirekt.
2.1 Vision und langfristige Ausrichtung der Agrarpolitik	<p>Vision des Bundesrates:</p> <p>Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten <i>abgegoltene</i> Leistungen effizient.</p>	Die Erwartungen der Gesellschaft sind schwer zu erfassen und entsprechend schwierig dürfte es sein, die erwarteten Leistungen genauer zu definieren, geschweige denn ihre Erbringung zu messen. Hingegen können jene Leistungen, welche am Markt oder anderweitig abgegolten werden von der Landwirtschaft relativ zielstrebig erbracht werden.
2.3. Ziele, Stossrichtungen und Instrumente der AP22+		Der VSGP setzt sich für eine wettbewerbsfähige Produktion ein. Dabei gilt es immer die Zielmärkte im Auge zu behalten. Für Gemüse ist dies der Inlandmarkt. Der VSGP lehnt Massnahmen ab, welche zu Marktverzerrungen führen können, wie sie z.B. auf dem europäischen Markt bestehen. Entsprechend lehnen wir auch einen Vergleich bezüglich Wettbewerbsfähigkeit ab.
2.3.3 Bereich Betrieb		Der VSGP begrüsst die unter 2.3.3.1 angestrebte Ausweitung der unternehmerischen Freiheiten zur Erreichung von Zielen. Jedoch sollten diese Ziele erreichbar und messbar sein. Siehe auch Bemerkungen zu 2.1 Vision des Bundesrates.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Box 6: Risikomanagement	Eine Ausdehnung der Agrarversicherungen ist abzulehnen.	<p>Den Ausbau eines Agrarversicherungssystems will gut überlegt sein. Grundsätzlich ist es hilfreich, wenn wirtschaftliche Einbussen abgefangen werden können. Damit steigt aber auch das Risiko für die Produzenten. Bei Ausfällen tragen sie langfristig die Mehrkosten durch erhöhte Prämien. Produzenten mit exponierten Flächen tragen künftig nicht nur das Risiko für verminderte Erträge, sondern bezahlen in jedem Fall, unabhängig von der Ernte auch höhere Prämien. Gleichzeitig nimmt der Druck auf die Produzentenpreise zu, weil Abnehmer argumentieren können, dass das Produktionsrisiko und naturbedingte Schwankungen nicht länger im Preis abgegolten werden müssen.</p>
2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen	<p>Die Weiterentwicklung der Produktionssystembeiträge muss in enger Zusammenarbeit mit der Branche geschehen.</p> <p>Streichung von 2.3.4.1</p>	<p>Der VSGP setzt sich für eine nachhaltige Inlandproduktion ein, wobei er immer alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Wie im Bericht richtig festgehalten wird, soll der Anreiz zum Einsatz effizienterer und nachhaltiger Produktionssysteme durch eine wirtschaftliche Komponente gesetzt werden – sei es durch tiefere Produktionskosten oder eine entsprechende Nachfrage auf dem Markt. Auch die Aussicht auf mehr Wahlfreiheit ist begrüßenswert. Es ist aber essenziell, dass die Weiterentwicklung im Bereich Umweltschonender Gemüse-, Obst- und Weinbau in enger Zusammenarbeit mit den Branchen geschieht.</p> <p>Der VSGP bewertet es als äusserst kritisch, wenn unter 2.3.4.1 zur Reduktion des ökologischen Fussabdruckes der Import von Agrarprodukten in Aussicht gestellt wird, ohne die anderen zwei Dimensionen zu benennen. Damit wird die ökologische über die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit gestellt. Daher ist dieser Abschnitt zu streichen.</p>
2.3.5 Massnahmepaket zur Trinkwasserinitiative		<p>Das Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative stellt der VSGP in Frage. Der Bundesrat hat sich klar gegen einen Gegenvorschlag geäußert. Im Parlament kam es bisher noch zu keinen Vorstössen. Daher stellt sich die Frage nach der Legitimität einer Gesetzesanpassung im Sinne einer Volksinitiative, über welche noch nicht abgestimmt wurde. Der VSGP vertritt die Meinung, dass die Landwirtschaft, die durch die hängigen Initiativen geäußerten Anliegen ernst nehmen muss. Die Thematik hat nicht erst durch die Initiative an Brisanz gewonnen. Die Branchen haben dies schon vor der Einreichung realisiert und entsprechende Massnahmen ergriffen, welche aktuell ausgebaut werden. Die vorliegenden Änderungsvorschläge erachten</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wir weder als legitim noch als zielführend.</p> <p>Die unter 2.3.5 geäußerten Befürchtung, dass Produzenten beim Verzicht auf Direktzahlungen den ÖLN nicht mehr berücksichtigen müssen, teilen wir. Die vorgeschlagene Verschärfung des ÖLN ist aber nicht die Lösung. Es besteht das Risiko, dass Label-Organisationen die ÖLN-Anpassungen nicht mittragen. Für Produzenten, welche nicht von Direktzahlungen abhängen, ergibt sich somit keinen Zwang. Es besteht das Risiko, dass Betriebe aus dem ÖLN aussteigen – genau dies befürchtet das BLW ja bei der Trinkwasserinitiative. Die Vorlage des BLW bannt dieses Risiko nicht!</p> <p>Die angedachte Förderung von «low-input-Systemen» ist nur dann zielführend, wenn die Produktion nach status quo wirtschaftlich nicht attraktiver bleibt. Zudem darf es nicht sein, dass solche Systeme, ungeachtet ihrer Praxistauglichkeit, wenig später zur Pflicht erklärt werden, wie dies nun bei der Spritzeninnenreinigung angedacht ist. Der VSGP hat schon früher darauf hingewiesen, dass die vom BLW angepriesenen Innenreinigungssysteme aufgrund der strengen Rückstandsvorschriften im Gemüsebau eine unzureichende Reinigung darstellen. Dadurch ist weiterhin eine weitere Reinigung notwendig. Somit werden Produzenten zu teuren Investitionen gezwungen, welche ihre Wirkung verfehlen, wenn nichts gegen Punktquelleneinträge unternommen wird. Anstelle von emissionsmindernden Massnahmen sollte der Fokus auf den Punktquelleneintrag gelegt werden.</p> <p>Ebenso irritiert uns, dass in Kapitel 2.3.3 den Produzenten mehr Eigenverantwortung bei der Erreichung von Zielen übertragen werden soll, hier nun aber wieder klare Massnahmen definiert werden, welche zu erfüllen sind, ohne Nutzen und Umsetzbarkeit zu prüfen. Solche Widersprüche sind nicht zielführend, sondern sorgen für Unsicherheit und Unmut.</p> <p>Die Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken ist bereits durch den Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz aufgenommen. Der VSGP setzt sich für dessen Umsetzung ein. Eine Verknüpfung der Massnahme mit dem ÖLN lehnt der VSGP jedoch ab. Es fehlt noch an ausreichenden Alternativen. Die Formulierung «PSM mit erhöhtem Umweltrisiko» ist zu wage, wenn sie über die im Aktionsplan genannten Mittel hinausgeht. Aktuell sind auch die Indikatoren noch nicht abschliessend erarbeitet.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	Zielwert 2025 für die Wettbewerbsfähigkeit: Das Verhältnis Produzentenpreis Inland zu Ausland von <140% ist zu streichen.	Der VSGP lehnt diesen Zielwert eindeutig ab. Die inländische Produktion soll eine Mehrwertstrategie verfolgen, zunehmend ökologische Produzieren und sich gleichzeitig dem ausländischen Preisniveau annähern. Dies ist unrealistisch und widersprüchlich.
3.1.2.2 Inandleistung	Ist nicht in Frage zu stellen.	Die Inandleistung erachten wir als wirkungsvolles Instrument zur Verteilung von Zollkontingenten bei Gemüse. Bei den betroffenen Produkten würden durch eine Änderung des Systems die Nachteile überwiegen (siehe dazu auch die Anmerkungen im Fragebogen).
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien	Die Berufsprüfung als Eintrittschwelle für Direktzahlungen ist zu hoch angesetzt, das EFZ sollte ausreichend sein.	Der VSGP teilt die Meinung, dass für die Berechtigung zu Direktzahlungen eine ausreichende Grundbildung notwendig ist. Die Berufsprüfung erscheint uns aber zu hoch. Daher schlagen wir vor, dass mindestens ein EFZ in einem landwirtschaftlichen Beruf vorliegen muss. Dies ist insofern sinnvoll, als sich eine solche Regelung auch für Pflanzenschutzmittelanwender abzeichnet.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweise	Beibehaltung der aktuellen Regelung	<p>Die geplanten Änderungen wurden hier schon mehrfach kritisch hinterfragt. Der VSGP spricht sich für die Beibehaltung der aktuellen Definition aus. Detailliert nehmen wir weiter unten Stellung.</p> <p>Hingegen begrüsst es der VSGP ausdrücklich, dass die Entwicklung einer Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel nicht weiterverfolgt wird. Der VSGP hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass eine solche Abgabe wirkungslos bleiben, Fehlanreize bieten oder zu Marktverzerrungen führen könnte.</p>
3.2 Boden und Pachtrecht	Keine Änderungen	Der VSGP erachtet das heutige Boden- und Pachtrecht als ausreichend und lehnt eine Änderung ab.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz LwG		
Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis	4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft unter Berücksichtigung der Datenhoheit des Bewirtschafters und Einhaltung des Datenschutzes.	<p>Der VSGP begrüsst die Verankerung der Nutzbarmachung von neu gewonnenem Wissen über die ganze Land- und Ernährungswirtschaft und der Digitalisierung im LwG.</p> <p>Hingegen ist der Verband gegenüber den Forderungen bezüglich Monitoringdaten und der konkreten Umsetzung skeptisch. Die Datenhoheit muss bei den Produzenten/ Bewirtschaftern verbleiben. Der Produzent muss den gesetzlichen Dokumentationspflichten nachkommen und soll mit Hilfe digitaler Technologien unterstützt werden. Dieses muss mit der Vereinfachung von administrativen Abläufen und Datenautorisierung einhergehen. Der VSGP lehnt «gläserne» Betriebe entschieden ab.</p> <p>Zur Gewährleistung des Datenschutzes sorgt der Bund für den rechtlichen Rahmen, welcher sichere Übertragungstechnologien, Datenverschlüsselung und Fernhaltung von falschen Zugriffen technisch sicherstellen. Zum Datenschutz gehören auch betriebliche Daten, die durch Maschinen oder Anlagen generiert werden (ggfs. gesetzliche Regelerweiterung)</p> <p>Die Datensicherheit (Datenredundanz) ist durch die Systeme zu gewährleisten.</p>
Art. 3 Abs. 3		Der VSGP sieht diese Ausdehnung grundsätzlich positiv. So kommt der Gesetzgeber einer potenziellen Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der klassischen Landwirtschaftsprodukte zuvor.
Art. 58 Abs. 2		Der VSGP ist mit der Aufhebung der befristeten Unterstützung für Gemüse einverstanden. Innovative Kulturen sollen dann angelegt werden, wenn sie auf dem Markt eine Nachfrage finden und nicht, weil sie vom Bund gefördert werden – letzteres führt zu Marktverzerrungen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. c	die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur-	Der VSGP lehnt die explizite Erwähnung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ab.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Heimatschutz- und der Tier- schutzgesetzgebung eingehal- ten werden	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Be- wirtschafter oder der Bewirt- schafterin, sofern sie oder er re- gelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbei- tet, über einen persönlichen So- zialversicherungsschutz verfügt.	Der VSGP begrüsst die Regelung des persönlichen Sozialversicherungsschutzes für mitarbei- tende (Ehe-) PartnerInnen. Es ist jedoch fraglich, ob es angebracht ist, dies als Vorausset- zung für Direktzahlung zu deklarieren. Grundsätzlich könnte sich der Verband auch mit einer allgemeinen Pflicht einverstanden erklären. Da dies aber voraussichtlich nicht umgesetzt wer- den kann, ist mindestens im Rahmen der Vorbedingungen für Direktzahlungen oder Versor- gungssicherheitsbeiträgen für einen angemessene Sozialversicherungsschutz zu sorgen.
Art. 70a Abs. 2	Der ökologische Leistungsnach- weis umfasst: a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. eine ausreichende Begren- zung der Nährstoffverluste; b. eine ausgeglichene Dünger- bilanz c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität; d. die vorschriftsgemässe Be- wirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Be-	b. Der VSGP lehnt eine Änderung der Bestimmungen zu Nährstoff ab. Das aktuelle System mit der Suisse-Bilanz ist beizubehalten. Die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen muss das zentrale Element bleiben. Input-Output-Bilanzen können Nährstoffüberschüsse und vor allem die Effizienz des Nährstoff- feinsatzes besser darstellen als die Suisse-Bilanz. Dies ist aber der einzig ersichtliche Vorteil welcher diese Bilanzen gegenüber dem bisherigen Bilanzierungssystem bringen würden. Die Nachteile eines solchen Systems sind bereits bekannt und im Schlussbericht zum For- schungsauftrag "Folgearbeiten des Mandats zur Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz" der Agroscope (Richner W., 2015) ausführlich aufgeführt. Der VSGP lehnt einen Systemwandel ab, solange die Vorteile nicht deutlich überwiegen. c. Der VSGP begrüsst eine Flexibilisierung der Art der Biodiversitätsförderung. Entscheidend ist, dass sich dadurch nicht verbindliche Verschärfungen für alle ergeben. Insofern ist fraglich, ob die sprachliche Anpassung erforderlich ist, oder ob die Flexibilisierung nicht auch mit der bestehenden Formulierung erreicht werden kann. Zudem muss ein neues Modell für den Be- wirtschafter einfach anzuwenden sein. Ein zu grosser administrativer Aufwand wirkt abschre- ckend.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>deutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. einen umweltschonenden effizienten und nachhaltigen Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p>	<p>f. Der VSGP bemisst dem Bodenschutz eine wichtige Rolle zu. Es ist im Interesse eines jeden Produzenten, Bodenverdichtung zu vermeiden. Die Vorgabe der Nutzung einer bestimmten Software im Rahmen des ÖLN lehnt der VSGP indes klar ab. Hier soll erneut die unternehmerische Freiheit des Bewirtschafters zum Tragen kommen. Die Probedichte sollte eher wieder auf 5 Jahre erhöht werden.</p> <p>g. Der VSGP lehnt eine Verschärfung des ÖLN in diesem Bereich ab und fordert eine Anpassung der Formulierung, so dass der Schutz der Kulturen weiterhin im Zentrum steht und nicht nur ökologische Kriterien, sondern die gesamte Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.</p> <p>h. Der VSGP fordert die Streichung. Grundsätzlich böte sich dadurch die Möglichkeit, regionale Probleme anzugehen, ohne nationale Konsequenzen für alle Produzenten nach sich zu ziehen. Die Formulierung ist bezüglich Vollzugs zu unklar, weshalb die Gemüseproduktion befürchtet, dass dieses Instrument kantonal sehr unterschiedlich eingesetzt werden könnte und letztendlich zu Marktverzerrungen führt. Darum lehnen wir die – grundsätzlich gut angedachte – Neuerung ab.</p> <p>i. Der VSGP hat sich immer für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eingesetzt. Jedoch ist fraglich, ob diese explizit erwähnt werden muss. Der VSGP schlägt die Streichung vor, da dies keine Änderung der Praxis nach sich zieht, sondern nur geltendes Recht bestätigt.</p>
Art. 70a Abs. 3	c. Aufgehoben	Der VSGP begrüsst die Aufhebung der Begrenzung von Direktzahlungen pro SAK ausdrücklich. Dadurch wird der Fehlanreiz beseitigt, zum Erlangen von mehr Direktzahlungen in die Produktion von Kulturen mit hoher SAK abzuwandern, ohne über einen entsprechenden Absatzkanal zu verfügen.
Art. 75 Abs. 1 Bst. b		Der VSGP begrüsst die Änderungen, fordert aber bei der Ausarbeitung eine enge Zusammenarbeit mit den betroffenen Branchen.
Art. 113 Abs. 1, Art. 118 und Art. 119		Der VSGP begrüsst die Änderungen ausdrücklich. Die Landwirtschaft ist vermehrt mit Herausforderungen konfrontiert, welchen sie nur mittels Unterstützung von Forschung und Bera-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tung begegnen kann. Eine Vernetzung zwischen Forschung, Beratung und Ausbildung ist essenziell, um Erkenntnisse in die Praxis einfließen zu lassen.</p> <p>Die Förderung darf bestehende Netzwerke und Mechanismen nicht konkurrieren sondern auf diesen aufbauen.</p>
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen		Der VSGP unterstützt die neue rechtliche Basis zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen ausdrücklich.
Art. 160b	<p>Streichen</p> <p>Oder ergänzen durch:</p> <p>³ Führt die Einsprache nicht zum Rückzug der Zulassung, sondern lediglich zu einer Verzögerung der Markteinführung, hat die Einsprache erhebende Partei für den effektiv und potentiell entstandenen wirtschaftlichen Schaden aufzukommen.</p>	<p>Der VSGP lehnt die Änderung ab. Bevor Pflanzenschutzmittel auf den Markt kommen, müssen diese ein strenges Zulassungsverfahren durchlaufen. Dieses etablierte Vorgehen beruht auf dem Vorsorgeprinzip, da Pflanzenschutzmittel nur bewilligt werden, wenn - gemäss dem aktuellen Wissensstand - sichergestellt wurde, dass sie bei vorschriftsgemässer Verwendung keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Menschen, Tier und Umwelt haben. Schon heute sind bereits ausreichende Massnahmen vorgesehen, um Interessenkollisionen zwischen Nutzungs- und Umweltschutzinteressen lösen zu können.</p> <p>Mit der Einführung des Verbandsbeschwerderechtes beim Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel erhöht sich die Dauer einer Zulassung massiv – möglicherweise sogar unbegründet. Aktuell werden viele Bewilligungen nicht mehr erneuert oder entzogen. Die Produktion ist auf Alternativen angewiesen. Wird das Zulassungsverfahren weiter verzögert, vergrössert dies das Risiko der Bildung von Resistenzen bei verbleibenden Mitteln und somit das wirtschaftliche Risiko der Produktion. Es gilt in jedem Fall zu verhindern, dass Innovation und nachhaltige Produktion durch idealistisch motivierte Einsprachen gebremst werden und die Schweizer Wirtschaft unbegründet Schaden erleidet.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gewässerschutzgesetz GSchG		
Art. 14 Abs. 4	<p>⁴Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>⁴ Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p>	Die Senkung wird abgelehnt. Der VSGP fordert die Beibehaltung des geltenden Rechts.